

Verordnung über das Bestattungswesen

vom 1. Oktober 1965^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 69 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981 ¹,

auf Antrag des Gesundheitsdepartementes, ²

beschliesst:

I. Leichenschau und Leichenpass ³

§ 1

¹ Über jeden Todesfall wird eine ärztliche Bescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes ausgestellt. Der Arzt ermittelt die Todesursache auf Grund einer persönlichen Untersuchung.

² Ist der Tod gewaltsam herbeigeführt worden, besteht Verdacht auf gewaltsamen Tod oder ist der Tod plötzlich und ohne sicher erkennbare Ursache erfolgt, so meldet der Arzt den Fall, ohne eine Todesbescheinigung auszustellen, dem Amtsstatthalter.

³ Der Amtsstatthalter ist zur Ausstellung des Leichenpasses für den Transport von Leichen ins Ausland zuständig. ⁴

II. Einsargung

§ 2

¹ Die Leiche ist in einem Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material beizusetzen. ⁵

² Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kinde.

³ Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor der Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

III. Bestattung

§ 3 *Zeitpunkt der Bestattung*⁶

¹Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei vorzeitig eintretendem Verwesungsprozess oder bei epidemischen Krankheiten, Ausnahmen bewilligen oder anordnen.⁷

²Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.⁷

§ 4 *Bestattungsarten*

Bestattungsarten sind:

1. Erdbestattung (Beerdigung);
2. Feuerbestattung (Kremation).

§ 5 *Bestimmung der Bestattungsart*

Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Feuer- oder Erdbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei epidemischen Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.⁸

§ 6 *Schickliche Bestattung*

¹Der Gemeinderat sorgt für schickliche Bestattung.

²Er hat dafür zu sorgen, dass die religiösen Handlungen bei der Bestattung ungehindert vollzogen werden können.

³Der Gemeinderat kann Vorschriften über Erd- und Feuerbestattung erlassen.

§ 7⁹ *Bestattungsbewilligung*

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Zivilstandsbeamte auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn der Amtsstatthalter die Bestattung bewilligt hat.

§ 8 *Aufbewahrung*

Die Einwohnergemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Leichen bis zur Bestattung an einem geeigneten Ort schicklich aufgebahrt werden können.

IV. Friedhöfe

§ 9 *Aufsicht*

¹Die Leichen dürfen nur auf einem behördlich bewilligten Friedhof bestattet werden. In Sonderfällen kann

das Gesundheits- und Sozialdepartement ¹⁰ nach Anhören der Dienststelle Umwelt und Energie ¹¹ Ausnahmen bewilligen. ¹²

²Der Friedhof untersteht, auch wenn er nicht Eigentum der Einwohnergemeinde ist, der Aufsicht des Gemeinderates.

³Der Gemeinderat erlässt ein Friedhofreglement über die Verwaltung des Friedhofs, die Anlage der Gräber, die Grabmäler, die Ausschmückung der Gräber usw. Das Reglement bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

⁴Der Gemeinderat wählt einen Friedhofverwalter, sofern nicht ein Mitglied des Gemeinderates diese Funktion ausübt, und einen Totengräber. ¹³

⁵Der Friedhofverwalter bzw. das zuständige Mitglied des Gemeinderates führt ein Gräberbuch, das folgende Angaben enthalten muss: Nummer des Grabes, Personalien des Verstorbenen, Datum des Todes und der Bestattung. ¹³

§ 10 *Anlage der Friedhöfe*

¹Friedhöfe sind so anzulegen, dass sie den Anforderungen der Schicklichkeit und der öffentlichen Gesundheit entsprechen. Sie sind mit einer Mauer oder einem Eisengitter von mindestens 1,5 m Höhe oder einer andern genügenden Abschränkung einzufrieden.

²Anlage, Erweiterung und Sanierung der Friedhöfe bedürfen der Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes, das die Vernehmlassung der Dienststelle Umwelt und Energie einholt. ¹⁴

³Bei bestehenden Friedhöfen, die ungenügend drainiert sind oder unmittelbar über dem Grundwasser liegen, sind alle Massnahmen zu treffen, um die Infektion ober- oder unterirdischer Gewässer zu verhindern.

⁴Der Regierungsrat kann die Beseitigung von Übelständen oder die Schliessung von Friedhöfen anordnen. Die Verbesserung oder Neuanlage ist innert einer vom Regierungsrat anzusetzenden Frist vorzunehmen.

§ 11 *Anlage der Gräber*

¹Die Gräber werden als Einzelgräber in Reihen angeordnet. Die Bestattungen erfolgen in der fortlaufenden Reihe.

²Die Gemeinde kann die Anlage von reservierten Gräbern (Familien-, Einzel-, Hallen- und Plattengräbern) ausserhalb der Reihen beschliessen.

³Für Kinder dürfen besondere Gräberfelder angelegt werden.

§ 12 *Aschenurnen*

Die Beisetzung bzw. Aufbewahrung der Aschenurnen erfolgt nach den besonderen Vorschriften des Gemeinderates.

§ 13 *Grösse der Gräber*

¹Bei der Erdbestattung muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann. [15](#)

²Erdbestattungsgräber haben folgende Mindestitiefen aufzuweisen:

Kinder bis 12 Jahre	1,0 m
Kinder über 12 Jahre und Erwachsene	1,5 m 15

³Für Urnengräber bleiben die besonderen Vorschriften des Gemeinderates (§ 12) vorbehalten. [15](#)

§ 14 *Einzelgrab*

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde.

§ 15 *Exhumation*

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes, in der Stadt Luzern mit Bewilligung der Polizeidirektion, oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.

§ 16 *Grabesruhe*

¹Die Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre, mindestens 12 Jahre für Kinder unter 12 Jahren und mindestens 8 Jahre für Kinder unter 6 Jahren.

²Für die Urnengräber bleiben die besonderen Vorschriften des Gemeinderates (§ 12) vorbehalten.

§ 17 *Abräumung der Gräber*

Die Überreste von Leichen bei der Graböffnung werden auf schickliche Weise entweder am Fusse des neuen Sarges beigegeben, im gleichen Grabe tiefer eingegraben oder in einer besondern Grube beigesetzt.

§ 18 *Beteiligung mehrerer Gemeinden* *a. Aufsicht über den Friedhof*

¹Werden auf einem Friedhof die Toten aus mehr als einer Einwohnergemeinde bestattet, so liegen Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht beim Gemeinderat der Gemeinde, auf deren Gebiet der Friedhof ganz oder zum grössern Teile liegt.

²Der Gemeinderat dieser Gemeinde erlässt unter Fühlungnahme mit den andern beteiligten

Einwohnergemeinden das in § 9 vorgesehene Friedhofreglement.

§ 19 *b. Kostentragung*

¹Die Kostenanteile der an einem Friedhof beteiligten Einwohnergemeinden werden zur Hälfte nach dem Verhältnis der zum Friedhofkreis gehörenden Einwohner, zur Hälfte nach dem Verhältnis des auf eine Einheit entfallenden Steuerertrages berechnet.

²Ausserordentliche Aufwendungen, wie Neuanlage oder Erweiterung des Friedhofs, Erstellung einer Leichenhalle usw., bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 *Genehmigung des Gesundheits- und Sozialdepartementes*

Alle von den Gemeinden erlassenen Vorschriften und Reglemente über das Bestattungs- und Friedhofwesen unterliegen der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 21 ¹⁶ *Streitigkeiten*

Streitigkeiten über die Kostentragung gemäss § 19 beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

§ 22 *Inkrafttreten*

¹Mit dieser Verordnung werden alle widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Verordnung betreffend das Friedhof- und Begräbniswesen und die Leichenschau vom 13. März 1878 und die Abänderungs- und Ergänzungserlasse dazu vom 22. September 1930 und 10. Juni 1954 ¹⁷.

²Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1965 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Oktober 1965

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muheim

Der Staatsschreiber: Krieger

* V XVI 1173

¹ SRL Nr. 800

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 25. Juni 1993, in Kraft seit dem 1. Juli 1993 (G 1993 273).

³ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1986 275).

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1986 275).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 1993, in Kraft seit dem 1. Juli 1993 (G 1993 273).

⁶ Gemäss Änderung vom 16. Dezember 1986, in Kraft seit dem 1. Januar 1987 (G 1986 275), wurden die Randtitel (Marginalien) zu Sachüberschriften. Bei den Sachüberschriften der folgenden Paragraphen wird auf diese Änderung nicht besonders hingewiesen.

⁷ Gemäss Änderung vom 25. Juni 1993, in Kraft seit dem 1. Juli 1993 (G 1993 273), wurde Absatz 1 geändert und Absatz 2 eingefügt.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 1993, in Kraft seit dem 1. Juli 1993 (G 1993 273).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 14. September 1973, in Kraft seit dem 1. Oktober 1973 (V XVIII 723).

¹⁰ Gemäss Organisationsgesetz vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 263), wurde in den §§ 9, 10 und 20 die Bezeichnung «Gesundheitsdepartement» bzw. «Sanitätsdepartement» durch «Gesundheits- und Sozialdepartement» ersetzt.

¹¹ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 9 und 10 die Bezeichnung «kantonaes Amt für Umweltschutz» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 1993, in Kraft seit dem 1. Juli 1993 (G 1993 273).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 608).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 1993, in Kraft seit dem 1. Juli 1993 (G 1993 273).

¹⁵ Gemäss Änderung vom 25. Juni 1993, in Kraft seit dem 1. Juli 1993 (G 1993 273), wurden die Absätze 1 und 2 geändert und Absatz 3 eingefügt.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 14. September 1973, in Kraft seit dem 1. Oktober 1973 (V XVIII 723).

¹⁷ V V 253. Änderungen: V X 571 und V XV 92.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 (V XVI 1173)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Band/Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	V zur Änderung der V über das Bestattungswesen	14. 9. 73	K 1973 1223	V XVIII 723	§§ 7, 21	geändert
2.	Änderung	16. 12. 86	—	G 1986 275	Titel vor § 1; § 1 Die Randtitel (Marginalien) werden zu Sachüberschriften	geändert
3.	Änderung	25. 6. 93	—	G 1993 273	Ingress, §§ 2, 3, 5, 9, 10, 13	geändert
4.	Änderung	14. 12. 04	—	G 2004 608	§ 9	geändert